

# Orts-Statut

## für die Stadt Nastätten, betreffend die Bebauung der städtischen Straßen und Plätze.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften und in Gemäßheit der Beschlüsse der städtischen Körperschaften vom 4. Oktober er. wird für den Bezirk der Stadt Nastätten folgendes Ortsstatut erlassen:

### A) Anlage neuer Straßen durch die Stadtgemeinde.

§ 1. Bei der Seitens der Stadtgemeinde erfolgenden Anlage einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald auf denselben Gebäude an diesen Straßen errichtet werden, verpflichtet, der Stadtgemeinde diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung der Straße erwachsen.

§ 2. Die Kosten der Freilegung umfassen:

a) die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens der Straße einschl. des Bürgersteiges.

b) alle Aufwendungen der Gemeinde für Beseitigung von Baulichkeiten, Anpflanzungen u. s. w., welche auf der betreffenden Straßenfläche oder vor der Baufluchtlinie liegen;

c) alle Aufwendungen für Entschädigungen der anliegenden Eigentümer wegen solcher Einrichtungen, welche durch Anlage oder Veränderung der Straße nötig werden.

§ 3. Ist Straßenland zum Teil unentgeltlich oder zu einem geringeren Preise von einem angrenzenden Eigentümer abgetreten worden, oder ist solches bereits Eigentum der Gemeinde, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen angrenzenden Grundstücke entfallenden Anteils an den Grunderwerbskosten des unentgeltlich oder zu einem billigeren Preise abgetretene bzw. bereits im Eigentum der Gemeinde stehende Terrain mit seinem vollen Werte unter Berücksichtigung des Preises des zum vollen Werte erworbenen Terrains bei Ermittlung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt. Demnächst wird denjenigen Anliegern, welche Straßenterrain unentgeltlich oder zu einem geringeren Preise abgetreten haben, dessen Wert bzw. Mehrwert auf ihren Beitrag zu den Gesamtkosten in Anrechnung gebracht.

§ 4. Der Betrag der nach den vorstehenden Bestimmungen den angrenzenden Eigentümern zur Last fallenden Beiträge zu den Gesamtkosten einer Straße bzw. Straßenabschnitts, d. h. von Querstr. zu Querstr. berechnet, wird für die gesamte Anlage mit einem Male vom Magistrat festgesetzt. Die Berechnung wird auf dem Stadthause 4 Wochen lang zur Einsicht der Adjacenten ausgelegt. Die Beiträge der einzelnen Zahlungspflichtigen sind denselben schriftlich mitzuteilen.

§ 5. Die Verteilung dieser nach § 4 festgestellten Kosten auf die zu beiden Seiten der Straße anrenzenden Grundstücke erfolgt nach

Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze. Zu diesen Kosten können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und wenn die Straße mehr als 26 Meter breit ist, nicht für mehr als 13 Meter Straßenbreite herangezogen werden.

Öffentliche Wasserläufe, Plätze und Anlagen, welche an die neue Straße grenzen, werden bei Verteilung der Kosten als beitragspflichtige Grundstücke angesehen, nicht aber Straßen, welche die neue Straße schneiden, oder in dieselbe einmünden. Die auf öffentliche Wasserläufe, Plätze und Anlagen entfallenden Kostenanteile verbleiben zu Lasten der Gemeinde.

§ 6. Bei größeren Grundstückkomplexen wird als zu bedeutendes Grundstück im einzelnen Falle der Teil des Grundstücks angesehen, welcher nach seiner Bestimmung zu dem zu errichtenden Gebäude gehört oder mit demselben, sei es als Hofraite, als Garten, als Lagerplatz oder dergl. wirtschaftlich im Zusammenhange steht.

§ 7. Wird ein bisher selbstständiges Grundstück oder werden Teile eines solchen nach erfolgter Kostenrepartition Teil eines andern Grundstücks, so wird dadurch die festgestellte Verpflichtung zur Zahlung des Reparationsbetrages nicht berührt, und die Fälligkeit tritt mit dem Zeitpunkte der Vereinigung ein, wenn das Hauptgrundstück bereits bebaut war.

Die nach vorstehenden Paragraphen von den angrenzenden Eigentümern zu leistenden Beiträge werden fällig, sobald die Straße bzw. der Straßenabschnitt fertiggestellt ist.

### B) Anbau an noch nicht fertiggestellten Straßen.

§ 8. An Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht nach Angabe der baupolizeilichen, insbesondere der unterm 22. März 1902 erlassenen 4. Oktober polizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, dürfen Wohngebäude, dienach diesen Straßen und Straßenteilen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

Es kann jedoch vom Magistrat nach Anhörung der Baudeputation und der Ortspolizeibehörde die Erlaubnis zur Errichtung solcher Wohngebäude ausnahmsweise unter der Bedingung erteilt werden, daß der Bauherr sich zur Tragung der ihm durch die Bestimmungen dieses Statuts auferlegten Kosten ausdrücklich verpflichtet und zur Erfüllung dieser Verpflichtung den — vorbehaltlich demnächstiger Abrechnung — vorläufig berechneten Kostenanteil bar in die Stadtkasse einzahlt.

Wird nach Erwirkung der Baukonzession mit dem Baugrundstück ein bisher selbstständiges Grundstück oder ein Teil eines solchen vereinigt, so muß bezüglich des Letzteren den vorstehend

aufgeführten Verpflichtungen alsbald Genüge geleistet werden. (conf. § 7 oben.)

§ 9. Die teilweise Bebauung einer Straße begründet den Anliegern gegenüber noch keine Verpflichtung der Gemeinde zur sofortigen Herstellung und Befestigung der Straßen und Bürgersteige, es haben vielmehr die städtischen Körperschaften und die Ortspolizeibehörde über das Bedürfnis unter billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden.

#### **Allgemeine Vorschriften.**

§ 10. Die nach diesem Statut den Eigentümers treffenden Verpflichtungen haben den Charakter öffentlicher Gemeindeabgaben, sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren und gehen, falls vor der Erfüllung der Eigentümer wechselt, auf den neuen Eigentümer über.

**Nastätten**, den 4. Oktober 1902.

Der Magistrat:

**Fahlsing.**

B. A. 274/5.

#### **Genehmigt.**

**Wiesbaden**, den 17. Oktober 1902.

Der Bezirksausschuß:

(Siegel)

**Sinz.**

Vorstehendes Statut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

**Nastätten**, den 10. November 1902.

Der Magistrat:

**Fahlsing.**

## **Polizei-Verordnung**

**betreffend die Normen für Anlagen und Fertigstellung von Straßen im Stadtbetriebe  
Nastätten**

nach § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltungen und der §§ 143 und 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für die Stadt Nastätten folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Eine Straße oder ein Straßenteil gilt in baupolizeilicher Hinsicht als fertiggestellt, (§ 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1885) wenn die Straße oder Straßenteil

- a) in ihrer Fluchtlinie fertiggelegt,
- b) der Anschluß an wenigstens eine Straße hergestellt,
- c) der Straßenkanal dem Bedürfnisse entsprechend ausgeführt,
- d) die Fahrbahn je nach besonderer Anordnung des Magistrats gepflastert oder chausfirt, beiderseitig mit Rinnen und mit in der Oberfläche gepflasterten, oder cementirten oder mit Steinplatten belegten oder asphaltirten nur mit erhöhten Bordsteinen nach der Fahrbahnseite begrenzten Fußsteigen versehen ist,
- e) mit den üblichen Beleuchtungsvorrichtungen in dem dem lokalen Verhältnisse entsprechenden Umfang ausgestattet ist.

§ 2. Neu erbaute Wohnhäuser und alle an der Straße stehende Gebäude müssen, falls solche

nicht von Hau- resp. Sandsteinen gebaut sind, spätestens zwei Jahre nach stattgefundenem Rohbau-Abnahme im Aeußeren durch einen Kalk- oder Cementbewurf ordentlich verputzt oder entsprechend mit Schiefer bedeckt sein. Die mit Blendsteinen oder besseren Ringofensteinen aufgeführten Gebäude müssen bis zu dem obengenannten Zeitpunkte sachgemäß ausgefugt sein; auch kann die Polizeiverwaltung die Herstellung des Verputzes und des Anstriches von Fassaden, welche in nichtordnungsmäßiger Weise vernachlässigt sind, anordnen. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die bereits bestehenden Gebäude. Die zweijährige Frist für diese Gebäude läuft vom Tage der Publikation dieser Polizeiverordnung an.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den Gesetzen keine höheren Strafen vorgesehen, mit 9 Mark eventl. mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Nastätten**, den 4. Oktober 1902.

Die Ortspolizeibehörde:

**Fahling.**